



## mit Schwerpunkt: Habilitation

Die Fakultätsvertretung Elektrotechnik war Mitte November auf Seminar. Als Unterkunft wurde eine Selbstversorgerhütte auf der Tauplitz gewählt und als Rahmenprogramm eine Wanderung durch verschneite Berge. Die Wanderung bietet eine gute Gelegenheit zu „Einzelgesprächen“, die Hütte zu Diskussionen in der Gruppe.

Bei den Diskussionen wurden einige Themen für die Arbeit der Fakultätsvertretung diskutiert und Beschlüsse vorformuliert. Einer dieser Punkte waren die Kriterien für eine Habilitation. Die Habilitation ist die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für ein wissenschaftliches Fachgebiet. Mit der Habilitation sind einige Rechte verbunden, so z.B.: Lehre frei auszuüben oder die Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten benutzen zu dürfen. Daher ist es notwendig, die Voraussetzungen für eine Habilitation und die fachlichen sowie didaktischen Fähigkeiten eines Habilitationswerbers genau zu prüfen.

Ein wesentlicher Punkt im Ablauf eines Habilitationsverfahrens ist die Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation. In der Sitzung vom 30.11.1998 der Fakultätsvertretung Elektrotechnik wurde folgender Text einstimmig beschlossen:

Gemäß § 28 (5) UOG 1993 erfolgt die Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation auf Grundlage der Habilitationsschrift UND der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten. Als wissenschaftliche Arbeiten sind zu werten: Publikationen, Kongreßbeiträge, Patente.

An den Habilitationswerber/die Habilitationswerberin sind als Anforderungen das Vorliegen der Habilitationsschrift, mindestens einer Publikation in einer internationalen Zeitschrift mit internationalem reviewing („Impactliste“) und zumindest ein Beitrag als Vortragender bei einem internationalem Kongreß zu stellen.

Die studentischen Mitglieder in den Habilitationskommissionen werden ihr Stimmverhalten beim Abschluß des ersten Abschnittes des Habilitationsverfahrens auf diese Kriterien abstimmen.

